

## Steuertipp außergewöhnliche Belastungen: Die Gesundheit ist ein wichtiges Gut.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen im Gesundheitsbereich zahlreiche Kostenarten beispielsweise Krankheitskosten, Kurkosten, Pflegekosten, Bestattungskosten; und zwar nur der Eigenanteil. Anerkannt werden solche Ausgaben nur dann, wenn Arznei, Hilfsmittel oder Behandlung medizinisch notwendig waren. Dazu gehören auch die betreffenden Ausgaben für Ehepartner und Kinder. Die Ausgaben können auch nur dann wirksam werden, wenn die „zumutbare Belastung“ einen prozentualen Anteil des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht überschreitet. Wurde ein Grad der Behinderung festgestellt, können auch Pauschbeträge angesetzt werden.

Man wünscht sich Gesundheit zu vielen Anlässen und eigentlich ist es jedermanns Wunsch, die Gesundheit möglichst lange zu erhalten. So ist es auch dem Fiskus wichtig, denn gesunde Arbeitnehmer bescherten Steuereinnahmen. Das Gesundheitssystem Deutschlands wiederum ist auf Wirtschaftlichkeit - wenn nicht gar Profit ausgelegt. So ist Therapie viel wichtiger, als Vorsorge. Die laufenden Gesundheitsausgaben 2020 beliefen sich laut statistischen Bundesamt auf mehr als 440 Milliarden € und die Schätzung für 2021 beträgt 465 Mrd €, was einen Anteil am Bruttoinlandsprodukt von fast 15% ausmacht. Eine statistische Zahl des Anteils der Vorsorge ist nicht greifbar, man kann aber hochrechnen: Die Ausgaben für Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung liegen laut Statista nur bei 3,5 Mrd von Gesamtausgaben von ca. 263 Mrd. €, also rund 1,3%.

Leider sieht es mit der steuerlichen Absetzbarkeit von Vorsorgemaßnahmen seitens Arbeitnehmer schlecht aus, obwohl sie doch sehr wirksam sind zur Vermeidung von Krankheit und deren Kosten.

Manche Krankenkassen geben Unterstützung oder beteiligen sich an Kursen, die der Vorsorge dienen und manche Arbeitgeber leisten Mehrtages-Vorsorgemaßnahmen, bei denen Arbeitnehmer lediglich einen Teil seines Urlaubs einbringen muss. Dabei ist Regelmäßigkeit bei Sport und Fitness angesagt. Und so ist es wie es ist: Beiträge für das Fitnessstudio gehören nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen, es sei denn der Arbeitnehmer hat für den Besuch einer qualifizierten RehaMaßnahme über einen abgegrenzten Zeitraum keine andere Wahl, weil die Entfernung zu einer anderen Rehastätte unzumutbar zu weit ist. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten eines Arbeitnehmers für das Fitnessstudio, handelt es sich hierbei grundsätzlich um steuerpflichtigen Arbeitslohn bzw. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i. S. d. Sozialversicherung.

Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge kann der Arbeitgeber Kosten zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit des Arbeitnehmers bis zu einem Freibetrag von 600 EUR jährlich steuer- und beitragsfrei erstatten.

**Praxistipp:** Bündeln Sie Ausgaben für vorhersehbare Aktionen wie Kosten für Zahnersatz, Brille oder Augenlasern in ein gemeinsames Jahr, falls das akzeptabel ist. Eventuell kommen Sie über die „zumutbare Belastung“. Fragen Sie Ihren Arbeitgeber, ob er sich am Fitnessstudiobeitrag beteiligt.

*Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung in unseren Büros mit Terminvereinbarung treffen zu können.*

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich**

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)



**Jetzt DIGITAL mit  
unseren  
Steuerkanzleien  
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)

